



Marburg, März 2006

## **Mandantenbrief 1/2006**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend erhalten Sie wichtige Informationen über rechtliche und steuerliche Änderungen der vergangenen Monate.

Insbesondere möchten wir Sie auf die nunmehr durch den Bundesfinanzhof konkretisierten Anforderungen an ein **Fahrtenbuch**, mit dem der Anteil privater Nutzung von Firmenwagen nachgewiesen werden soll, hinweisen.

Ferner ist die Entscheidung des Bundessozialgerichts zur **Rentenversicherungspflicht von Geschäftsführern einer Einmann-GmbH** bedeutsam.

Die Informationen stellen keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar und können eine individuelle Beratung nicht ersetzen. Sollten Sie zu einzelnen Themen noch Fragen haben, stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Grebing Wagner Boller & Partner

Hans-Hermann Grebing  
Steuerberater

Oliver Stumm  
Rechtsanwalt, Fachanwalt  
für Steuerrecht

### INHALT:

- Steuertermine: April – Juni 2006
- Einkommensteuer

- Ø Fahrtenbuch nur bei zeitnahen und nicht ohne weiteres abänderbaren Eintragungen ordnungsgemäß
- Ø Kaufpreisaufteilung bei teilentgeltlichen Übertragungen
- Ø Vorzeitige Auflösung einer Ansparrücklage
- Ø Beschränkung des Sonderausgabenabzugs von Krankenversicherungsbeiträgen verfassungswidrig?
- Ø Ordnungsmäßigkeit der Buchführung bei Verwendung eines PC-Kassensystems und Zulässigkeit von Testkäufen im Besteuerungsverfahren
- Ø Unfallbedingte Aufwendungen als Betriebsausgaben
- Sozialversicherungsrecht
  - Ø Versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis endet ab unwiderruflicher Freistellung des Arbeitnehmers
  - Ø Rentenversicherungspflicht Geschäftsführer einer Einmann-GmbH
  - Ø Rentenversicherungspflicht selbständiger Lehrer
- Erbschaft-/Schenkungsteuer
  - Ø Steuerpflicht durch Einbringung eines Einzelunternehmens in eine mit Angehörigen gegründete Kapitalgesellschaft
  - Ø Rückwirkender Wegfall der Schenkungsteuer bei nicht erfolgter Grundbucheintragung
- Zivilrecht
  - Ø Nachweis der Erbenstellung gegenüber der Bank

**Termine April – Juni 2006**

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck/bar
<b>Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag<sup>2</sup></b>	10.04.2006	13.04.2006	10.04.2006
dto.	10.05.2006	15.05.2006	10.05.2006
dto.	12.06.2006	16.06.2006	12.06.2006
<b>Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag<sup>2</sup></b>	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
<b>Umsatzsteuer<sup>3</sup></b>	10.04.2006	13.04.2006	10.04.2006
dto.	10.05.2006	15.05.2006	10.05.2006
dto.	12.06.2006	16.06.2006	12.06.2006
<b>Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag</b>	12.06.2006	16.06.2006	12.06.2006
<b>Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag</b>	12.06.2006	16.06.2006	12.06.2006
<b>Gewerbsteuer</b>	15.05.2006	18.05.2006	15.05.2006
<b>Grundsteuer</b>	15.05.2006	18.05.2006	15.05.2006

<sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Nach dem Steueränderungsgesetz 2003 werden bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamtes am Tag der Fälligkeit erfolgt.

<sup>2</sup> Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

<sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

**Fahrtenbuch nur bei zeitnahen und nicht ohne weiteres abänderbaren Eintragungen ordnungsgemäß**

Steuerpflichtige, denen von ihrem Arbeitgeber ein Firmenwagen zur Verfügung gestellt wird, den sie auch für private Fahrten nutzen dürfen, müssen den damit verbundenen geldwerten Vorteil als Arbeitslohn versteuern. Nach dem Einkommensteuergesetz wird der Vorteil monatlich pauschal mit 1 v. H. des Bruttolistenpreises bewertet. Alternativ können auch die auf die Privatnutzung entfallenden anteiligen Kosten angesetzt werden, wenn der Steuerpflichtige das Verhältnis der dienstlichen Fahrten zur Privatnutzung durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachweisen kann.

Mit Urteil vom 9. November 2005 VI R 27/05 hat der Bundesfinanzhof (BFH) nun entschieden, dass ein solcher Nachweis neben vollständigen und fortlaufenden Aufzeichnungen insbesondere auch voraussetzt, dass das Fahrtenbuch zeitnah geführt worden ist und dass es zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr ohne größeren Aufwand abgeändert werden kann. Aus diesem Grunde hat der BFH im Streitfall einem Fahrtenbuch die steuerliche Anerkennung versagt, das erst im Nachhinein anhand von losen Notizzetteln erstellt worden war.

In einem weiteren Verfahren war streitig, ob der Ausdruck einer mit Hilfe eines Tabellenkalkulationsprogramms (im Streitfall: MS Excel) erzeugten Computerdatei den Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch genügen kann. Der BFH hat diese Frage im Urteil vom 16. November 2005 VI R 64/04 für den Fall verneint, dass an dem bereits eingegebenen Datenbestand auf Grund der Funktionsweise der Software nachträgliche Veränderungen vorgenommen werden können, ohne dass deren Reichweite in der Datei selbst dokumentiert und offen gelegt wird.

### ***Kaufpreisaufteilung bei teilentgeltlichen Übertragungen***

Erwirbt jemand ein Zweifamilienhaus teilweise entgeltlich und teilweise unentgeltlich, kann die Zuordnung des Kaufpreises von den Vertragsparteien frei bestimmt werden. Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs<sup>1</sup> ist es möglich, den Übertragungsvertrag so zu gestalten, dass eine Wohnung unentgeltlich und die andere, zur Vermietung bestimmte Wohnung gegen Zahlung eines Kaufpreises übertragen wird.

Es ist nicht zu beanstanden, wenn die Vertragsparteien eine für sie möglichst günstige Gestaltung wählen. Das Motiv Steuern zu sparen, kann dabei das durchaus entscheidende Gestaltungsmoment sein. Grenzen sind lediglich dort gesetzt, wo eine Gestaltung nur zum Schein gewählt wird oder der vereinbarte Kaufpreis für die entgeltlich erworbene Wohnung deren Verkehrswert übersteigt.

<sup>1</sup> BFH, Urt. v. 27.07.2004, IX R 54/02, BFH/NV 2005, S. 2269, DB 005, S. 2561, DStRE 2005, S. 1379, LEXinform-Nr. 5900291

### ***Vorzeitige Auflösung einer Ansparrücklage***

Unternehmen können unter bestimmten Voraussetzungen eine Ansparrücklage für die künftige Anschaffung oder Herstellung von neuen beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens bilden<sup>1</sup>. Die Rücklage beträgt maximal 40 % für jedes Wirtschaftsgut, dessen Anschaffung oder Herstellung beabsichtigt wird<sup>2</sup>. Dabei muss die Funktion und die Höhe der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten für jedes einzelne Wirtschaftsgut dokumentiert werden<sup>3</sup>. Die Bildung einer Rücklage ist auch Voraussetzung für die Sonderabschreibung der Wirtschaftsgüter<sup>4</sup>.

Die Rücklage ist in dem Jahr aufzulösen, in dem das Wirtschaftsgut angeschafft worden ist. Wird ein Wirtschaftsgut, für das eine Rücklage gebildet worden ist, nicht angeschafft, ist die Rücklage spätestens am Ende des zweiten auf die Bildung der Rücklage folgenden Wirtschaftsjahrs aufzulösen<sup>5</sup>. In diesem Fall ist der Gewinn des Wirtschaftsjahrs, in dem die Rücklage aufzulösen ist, für jedes Wirtschaftsjahr, in dem die Rücklage bestanden hat, um 6 % des aufgelösten Rücklagenbetrags zu erhöhen.

Wird die Absicht der Anschaffung oder Herstellung eines Wirtschaftsguts, für das eine Rücklage gebildet worden ist, aufgegeben, kann die Rücklage auch vorzeitig aufgelöst werden<sup>6</sup>. Dies hat der Bundesfinanzhof<sup>7</sup> jetzt bestätigt.

Im entschiedenen Fall hatte der Kläger den Antrag auf Auflösung der Rücklage allerdings erst nach Bestandskraft des Einkommensteuerbescheids gestellt und war deshalb mit seinem Antrag gescheitert.

<sup>1</sup> § 7g Abs. 3 EStG

<sup>2</sup> § 7g Abs. 3 EStG

<sup>3</sup> BFH, Urt. v. 12.12.2001, XI R 13/00, DStR 2002, S. 672, BFH/NV 2002, S. 708, LEXinform-Nr. 0574234

<sup>4</sup> § 7g Abs. 1 EStG

<sup>5</sup> § 7g Abs. 4 EStG

<sup>6</sup> BMF, Schr. v. 25.02.2004, IV A 6 – S 2183b – 1/04, BStBl. 2004 I, S. 337, Tz. 28, LEXinform-Nr. 0578173

<sup>7</sup> BFH, Urt. v. 21.09.2005, X R 32/03, DB 2005, S. 2664, LEXinform-Nr. 5001316

### ***Beschränkung des Sonderausgabenabzugs von Krankenversicherungsbeiträgen verfassungswidrig?***

Der Bundesfinanzhof<sup>1</sup> hält die betragsmäßige Beschränkung des Abzugs von Vorsorgeaufwendungen für Krankenversicherungsbeiträge für verfassungswidrig und hat deshalb das Bundesverfassungsgericht um Entscheidung gebeten.

Privatversicherte Eltern müssen jedes Kind zusätzlich privat versichern und dafür nicht unerhebliche Beiträge zahlen, weil es - anders als bei Pflichtversicherten - keine Familienversicherung gibt. Eltern mit sechs Kindern hatten geklagt, weil die enormen Beiträge zur privaten Krankenversicherung im Wesentlichen aus bereits versteuertem Einkommen zu leisten waren. Sie verlangten einen betragsmäßig höheren Abzug als Vorsorgeaufwendungen.

Der Fall betrifft zwar das Jahr 1997, dürfte aber insbesondere ab 2005 von Bedeutung sein, weil der Abzug von Krankenversicherungsbeiträgen durch das Alterseinkünftegesetz noch weiter gemindert worden ist. Betroffen können dann alle Krankenversicherten sein. Unerheblich ist, ob sie privat, freiwillig oder gesetzlich versichert sind<sup>2</sup>, soweit die gezahlten Beiträge durch die Beschränkung des Sonderausgabenabzugs nicht die steuerliche Bemessungsgrundlage mindern.

<sup>1</sup> BFH, Beschl. v. 14.12.2005, X R 20/04, DB 2006, S. 191, BFH/NV 2006, S. 431, LEXinform-Nr. 5001616

<sup>2</sup> Der Deutsche Steuerberaterverband hat dazu einen Musterrechtsbehelf bereitgestellt

### ***Ordnungsmäßigkeit der Buchführung bei Verwendung eines PC-Kassensystems und Zulässigkeit von Testkäufen im Besteuerungsverfahren***

Einer ordnungsgemäßen Kassenführung kommt besondere Bedeutung zu. Sachlich fehlerhafte Kassenaufzeichnungen können im Einzelfall eine Schätzung der Betriebseinnahmen rechtfertigen.

Kassenaufzeichnungen dürfen z. B. nicht in einer Weise verändert werden, dass der ursprüngliche Inhalt nicht mehr feststellbar ist. Dieses Veränderungsverbot bedeutet nicht, dass eine einmal gemachte Aufzeichnung unverändert bleiben muss sowohl hinsichtlich ihrer Form wie ihres Inhalts. Das Änderungsverbot bedeutet nur, dass jede Änderung deutlich sichtbar sein muss. Das wiederum bedeutet, dass sowohl der ursprüngliche Zustand als auch der geänderte Zustand erkennbar sein und bleiben müssen.

In einem vom Niedersächsischen Finanzgericht<sup>1</sup> entschiedenen Fall nutzte ein Restaurantbesitzer ein PC-Kassensystem. Nach den Feststellungen des Gerichts waren bei den Kassenaufzeichnungen keine Stornobuchungen erfasst. Es sah darin einen Verstoß gegen die Prinzipien einer ordnungsgemäßen Kassenführung und billigte Einnahmen-Zuschätzungen der Verwaltung. Es widerspreche der Lebenserfahrung und sei nicht glaubhaft, dass in einem Restaurant über einen ganzen Tag oder Monat die Eingaben in das Kassensystem ohne Fehler erfolgen und keine Stornobuchungen erforderlich werden.

Das Finanzgericht hatte in diesem Fall auch zu entscheiden, ob Testkäufe zulässig sind. Im Rahmen einer Nachkalkulation während der Betriebsprüfung hatte der Prüfer eine Kollegin gebeten, verschiedene Gerichte in dem Restaurant zu kaufen. Die einzelnen Bestandteile der Gerichte und vor allem die jeweiligen Gewichtsanteile legte er abweichend von den vom Restaurantbesitzer gemachten Angaben seinen Ermittlungen zu Grunde. Das Finanzgericht sah in diesen Testkäufen eine allgemein übliche und grundsätzlich zu akzeptierende Maßnahme.

<sup>1</sup> Niedersächsisches FG, Beschl. v. 02.09.2004, 10 V 52/04 (rkr.), LEXinform-Nr. 5000259

### ***Unfallbedingte Aufwendungen als Betriebsausgaben***

Unfallschäden sind steuerrechtlich dem betrieblichen Bereich zuzuordnen, wenn der Unfall auf einer Betriebsfahrt entstanden ist. Dagegen entfallen die Kosten eines Unfalls auf einer Privatfahrt auch auf den privaten Bereich. Wird eine Reise sowohl aus betrieblichen als auch aus privaten Gründen durchgeführt, können Unfallschäden Betriebsausgaben sein, wenn die Reise ansonsten planmäßig verläuft und die private Mitveranlassung von geringer Bedeutung ist.

Entstehen bei einer solchen Reise allerdings erhebliche Unfallkosten, so sind die privat veranlassten Aufwendungen nicht abzugsfähig.

Diesen Grundsatz hat der Bundesfinanzhof<sup>1</sup> in einem Fall aufgestellt, bei dem ein Ärzt Ehepaar auf einem Flug zu einem Kongress abstürzte. Die private Veranlassung lag darin, dass es zwei ihnen bekannte Privatpersonen mitgenommen hatte.

<sup>1</sup> BFH, Urt. v. 01.12.2005, IV R 26/04, DStR 2006, S. 126, BB 2006, S. 193, BFH/NV 2006, S. 429, LEXinform-Nr. 5001618

### ***Versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis endet ab unwiderruflicher Freistellung des Arbeitnehmers***

Wird ein Arbeitnehmer auf Grund eines Aufhebungs- oder Abwicklungsvertrags unwiderruflich von seiner Arbeitsleistung freigestellt, endet das sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis<sup>1</sup> mit dem letzten Arbeitstag. Diesen Standpunkt haben die Organisationen und Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger auf einer Besprechung<sup>2</sup> vertreten<sup>3</sup>. Sie begründen ihre Auffassung damit, dass die Weisungsgebundenheit des Arbeitnehmers und das Weisungsrecht des Arbeitgebers, welche konstituierende Elemente eines Beschäftigungsverhältnisses sind, durch die Freistellung enden. Dass das Arbeitsentgelt noch bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses fortgezahlt wird, stehe dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses nicht entgegen.

<sup>1</sup> § 7 SGB IV

<sup>2</sup> Besprechung über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung am 5. und 6. Juli 2005

<sup>3</sup> DStR 46/2005, S. XVI

### ***Rentenversicherungspflicht des Geschäftsführers und Alleingeschafters einer GmbH***

In einer vielbeachteten und folgenreichen Entscheidung hat das Bundessozialgericht<sup>1</sup> in Anwendung des § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI die Rentenversicherungspflicht von Gesellschafter-Geschäftsführern einer Einmann-GmbH bejaht.

Bisher war in der Vergangenheit bei beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern eine Gleichstellung mit einem freien Unternehmer angenommen und die Rentenversicherungspflicht verneint worden. Die Entscheidung des Bundessozialgerichts hat daher erhebliche Bedeutung. Die Kernaussage des Urteils ist, dass es für die rentenversicherungsrechtliche Beurteilung gemäß § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI darauf ankommt, ob die GmbH im wesentlichen der einzige Auftraggeber des GmbH-Geschäftsführers ist und dieser keine versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigt. Auf die Verhältnisse der GmbH kommt es hingegen nicht an. Nach § 2 Nr. 9 SGB VI sind selbstständig tätige Personen rentenversicherungspflichtig, die im Zusammenhang mit ihrer selbstständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen, dessen Arbeitsentgelt aus diesem Beschäftigungsverhältnis regelmäßig €400,00 im Monat übersteigt und die auf die Dauer und im wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind. Dabei wird das Kriterium „im wesentlichen für einen Auftraggeber tätig“ dann als erfüllt angesehen, wenn der Selbständige mindestens 5/6 seiner gesamten Einkünfte (aus selbständiger Tätigkeit) allein aus dieser Tätigkeit für einen Auftraggeber erzielt. Übertragen auf den GmbH-Geschäftsführer bedeutet dies, dass, wenn er mindestens 5/6 seiner Einnahmen als Selbständiger aus dem GmbH-Geschäftsführergehalt bezieht, er als rentenversicherungspflichtig eingestuft wird.

Von dieser besonderen Frage der Rentenversicherungspflicht ist die Einstufung der Sozialversicherungspflicht im Bereich der Krankenversicherung, Arbeitslosenversicherung, Unfallversicherung und Pflegeversicherung zu unterscheiden. Hier bleibt es grundsätzlich dabei, dass Gesellschafter-Geschäftsführer mit beherrschendem Einfluss auf die GmbH als selbständig und damit sozialversicherungsfrei gelten. Ein beherrschender Einfluss wird wiederum angenommen, wenn der Gesellschafter mindestens über 50 % des Stammkapitals verfügt oder aufgrund besonderer Vereinbarungen im Gesellschaftsvertrag die Beschlüsse der anderen Gesellschafter verhindern kann (Sperrminorität).

Es bleibt abzuwarten, ob die Entscheidung des Bundessozialgerichts, die nur den Fall des Gesellschafter-Geschäftsführers einer Einmann-GmbH betraf, auch auf andere Geschäftsführer übertragen werden wird. Grundsätzlich wäre dies möglich, da auch andere Gesellschafter-Geschäftsführer in der Regel neben dieser Geschäftsführertätigkeit keine wesentlichen Einnahmen aus selbständiger Tätigkeit erzielen und damit arbeitnehmerähnliche Selbständige im Sinne von § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI sein könnten.

Sofern eine Rentenversicherungspflicht vermieden werden soll, gibt es für den Geschäftsführer folgende Gestaltungs- und Befreiungsmöglichkeiten:

Im Bereich der Gestaltung ist es möglich, dass der Geschäftsführer selbst einen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigt oder neben der GmbH auch Einnahmen von mehr als 1/6 aus anderer selbständiger Tätigkeit erzielt. Ob dies sinnvoll und praktikabel ist, muss im jeweiligen Fall überlegt und entschieden werden. Für Existenzgründer gibt es gemäß § 6 Abs. 1 a SGB VI in der Existenzgründungsphase für einen Zeitraum von 3 Jahren nach erstmaliger Aufnahme der selbständigen Tätigkeit eine Befreiungsmöglichkeit. Außerdem können nach der Übergangsregelung des § 231 Abs. 5 SGB VI Personen, die bis zum 31.12.1998 eine selbständige Tätigkeit ausgeübt haben in der sie nicht rentenversicherungspflichtig waren und nach diesem Zeitpunkt gemäß § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI rentenversicherungspflichtig werden, bei ausreichender privater Absicherung und rechtzeitiger Antragstellung von der Rentenversicherungspflicht befreit werden. Die Befreiung ist binnen eines Jahres nach Eintritt der Versicherungspflicht zu beantragen.

Durch die Entscheidung des Bundessozialgerichts dürfte es sich in einer Vielzahl von Fällen Beratungs- und Handlungsbedarf ergeben.

<sup>1</sup> BSG, Urt. v. 24.11.2005, B 12 RA 1/04 R

### ***Rentenversicherungspflicht selbständiger Lehrer***

Das Bundessozialgericht<sup>1</sup> hat in einer Entscheidung vom 22.06.2005 im Falle einer selbständigen freiberuflichen Aerobictrainerin erneut die gesetzliche Rentenversicherungspflicht für selbständige Lehrer gemäß § 2 Satz 1 Nr. 1 des 6. Buches des Sozialgesetzbuchs<sup>2</sup> (SGB VI) bestätigt. Danach ist ein selbständiger Lehrer grundsätzlich Rentenversicherungspflichtig, wenn er nicht selbst einen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigt und die Voraussetzungen einer geringfügigen Tätigkeit nicht vorliegen. Der Begriff des Lehrers wird vom Bundessozialgericht dabei weit ausgelegt. Es sei weder eine besondere pädagogische Ausbildung erforderlich noch sei es entscheidend, welches Niveau die ausgeübte Tätigkeit hat oder ob sich der Unterricht nur an Laien wendet. Nach der

Rechtssprechung fallen alle Selbständigen, soweit ihre Tätigkeit der Art nach darin besteht, anderen Unterricht zu erteilen, unter den Begriff des Lehrers. Im entschiedenen Fall ist die Rentenversicherungspflicht einer in mehreren Sportcentern tätigen selbständigen Aerobictrainerin bejaht worden.

<sup>1</sup> BSG, Urt. v. 22.06.2005, B 12 RA 6/04 R

<sup>2</sup> § 2 Satz 1 Nr. 1 SGB 6

### ***Steuerpflicht durch Einbringung eines Einzelunternehmens in eine mit Angehörigen gegründete Kapitalgesellschaft***

Ein Einzelunternehmer (V) hatte mit Angehörigen eine GmbH gegründet. Die jeweiligen Stammeinlagen waren von den zukünftigen Gesellschaftern in bar zu erbringen. Noch am Tag der Gründung wurde in einem weiteren Vertrag eine Kapitalerhöhung beschlossen. Die neue Stammeinlage übernahm V, er leistete sie durch Einbringung seines bisherigen Einzelunternehmens zu Buchwerten. Der den Wert der neuen Stammeinlage übersteigende Buchwert des Kapitalkontos aus dem Einzelunternehmen wurde V auf einem gesonderten Darlehenskonto gutgeschrieben. Das bisherige Einzelunternehmen verfügte über erhebliche stille Reserven.

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs<sup>1</sup> wurden die Angehörigen auf Kosten des V bereichert. Seine in dem früheren Einzelunternehmen vorhandenen stillen Reserven sind durch die Einbringung des Unternehmens in die GmbH anteilig auf die Angehörigen übertragen worden. An den stillen Reserven war er nach der Einbringung nur noch entsprechend seinem Anteil am Stammkapital beteiligt. Durch die Einbringung zu Buchwerten hat V keine dem tatsächlichen Wert seines Einzelunternehmens entsprechende Gegenleistung erhalten. Als steuerpflichtig wurde für die Angehörigen der gemeine Wert ihrer GmbH-Anteile nach Einbringung des Einzelunternehmens durch V angesehen, und zwar nach Abzug ihrer jeweiligen Stammeinlage.

<sup>1</sup> BFH, Urt. v. 12.07.2005, II R 8/04, DStR 2005, S. 1770, BB 2005, S. 2339, BFH/NV 2005, S. 2128, LEXinform-Nr. 5001003

### ***Rückwirkender Wegfall der Schenkungsteuer bei nicht erfolgter Grundbucheintragung***

Grundsätzlich entsteht die Schenkungsteuer zum Zeitpunkt der Schenkung. Abweichend hiervon entsteht die Steuer bei einer Grundstücksschenkung bereits dann, wenn die Vertragsparteien die für die Eintragung in das Grundbuch notwendigen Erklärungen (Erklärung der Auflassung und Bewilligung der Eintragung) abgegeben haben. Der Übergang des zivilrechtlichen Eigentums durch Eintragung in das Grundbuch ist unerheblich. Es reicht aus, dass der Beschenkte jederzeit seine Eintragung als Eigentümer beantragen kann. Nicht erforderlich ist, dass der Antrag auf Eintragung in das Grundbuch bereits gestellt wurde.

Diese Regelung hat zur Folge, dass die entstandene Steuer rückwirkend wegfällt, wenn die Schenkungsabrede vor der Eintragung des Eigentumsübergangs im Grundbuch aufgehoben wird<sup>1</sup>. Gleiches gilt nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs<sup>2</sup> auch für den Fall, dass der Beschenkte die Eigentumsumschreibung aus anderen Gründen nicht mehr herbeiführen kann. Solche Umstände stellen ein rückwirkendes Ereignis dar. Der ursprüngliche Schenkungsteuerbescheid ist dann zu ändern.

<sup>1</sup> BFH, Urt. v. 24.07.2002, II R 33/01, BStBl. 2002 II, S. 781, BFH/NV 2002, S. 1679, DB 2002, S. 2362, LEXinform-Nr. 0813493

<sup>2</sup> BFH, Urt. v. 27.04.2005, II R 52/02, DStR 2005, S. 1937, DB 2005, S. 2563, BFH/NV 2005, S. 2312, LEXinform-Nr. 5001161

### ***Nachweis der Erbenstellung gegenüber der Bank***

Der Bundesgerichtshof<sup>1</sup> hat seine ständige Rechtsprechung bestätigt, wonach ein Erbe grundsätzlich nicht verpflichtet ist, sein Erbrecht durch einen Erbschein nachzuweisen, sondern diesen Nachweis auch in anderer geeigneter Form erbringen darf.

Dementsprechend hat das Gericht eine Bank, die trotz Übersendung eines eröffneten öffentlichen Testaments auf Vorlage eines Erbscheins bestanden hatte, zur Erstattung der für die Erteilung des Erbscheins angefallenen Gerichtskosten verurteilt.

<sup>1</sup> BGH, Urt. v. 07.05.2005, XI ZR 311/04, DB 2005, S. 2814, LEXinform-Nr. 1536610